

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

Ergänzend zu 0.62 wird für die Parzelle 7 + 8 folgendes festgesetzt:

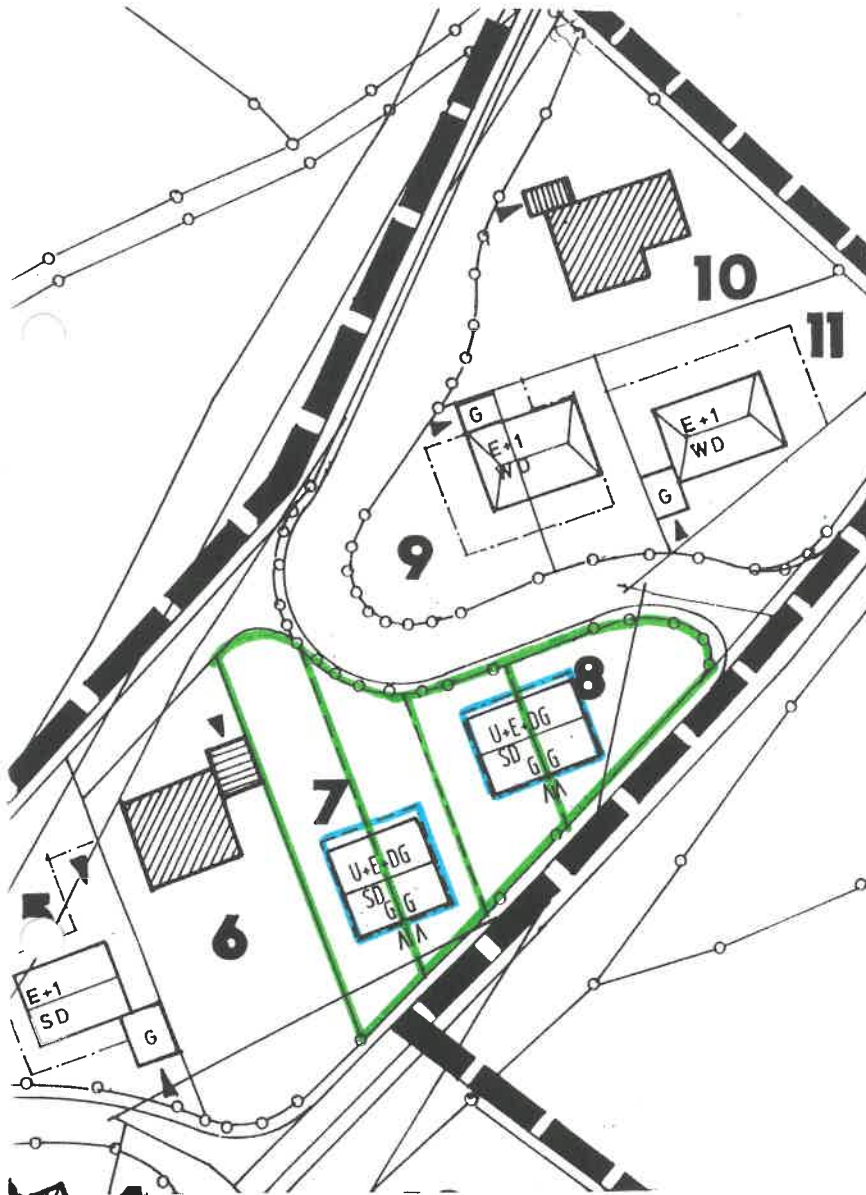
Dachform: Satteldach

Dachneigung: 18 - 33°

Kniestock: Zulässig bis max. 0,80 m OK -Pfette

Hanggeschoß: Zulässig bis max 1/2 Haustiefe, dabei ist Folgendes zu beachten: Die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsrigolen muß gewährleistet bleiben. Die Erdbeton-Stützscheiben dürfen nur soweit angegriffen werden, daß ihre statische Tragfunktion erhalten bleibt.

Zur Sicherheit ist eine Geländebruchuntersuchung bzw. -berechnung zu erbringen.



B

DECKBLATT NR.10

ZUM BEBAUUNGSPLAN
ENGERTSHAM - BERGKASTENFELD
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 24.02.1994

PLANUNGSBÜRO
ING. FRANK GRUBER BFIA
Beratungsbüro für das Bauwesen
94031 Fürstentum Engersham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

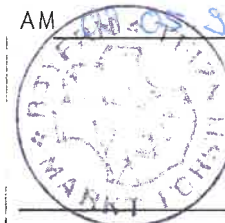
BESCHLOSSEN GEM. § 16 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 14.04.94
MARKT FÜRSTENZELL, 03.05.94



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 14.05.94 BEKANNTGEMACHT



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR.....GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.

FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDES-
BAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN
§ 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES
JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE
VON ABWÄGUNGSWÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-
MEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-
LEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-
VACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....